STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Umwelt und Bauen	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Stadtentwicklung	
Auskunft erteilt:	Frau Janz	2017/0078
Telefon:	02521 29-310	öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N78 „Zum Igelsbusch"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
25.04.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
01.06.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Finanzhyp GmbH den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungskosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Firma Finanzhyp GmbH, 59073 Hamm beabsichtigt, die Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 23, Flurstücke 200, 206 bis 209 einer Wohnbebauung zuzuführen. Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. N78 „Zum Igelsbusch“ und sind als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Die Planungen der Firma Finanzhyp sehen eine Bebauung außerhalb der derzeitigen Baufelder sowie die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen vor. Die Erschließungsanlagen verbleiben nach Fertigstellung im Privateigentum. Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 26. Oktober 2016 (siehe Vorlage 2016/0236 – Vorstellung der geplanten Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. N78 „Zum Igelsbusch" – und Niederschrift zur Sitzung), wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und positiv zur Kenntnis genommen. In seiner Sitzung am 08. Februar 2017 hat der Ausschuss den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gefasst (siehe Vorlage 2017/0010 – Änderung des Bebauungsplanes Nr. N78 „Zum Igelsbusch"; Aufstellungsbeschluss – und Niederschrift zur Sitzung).

In den zuvor geführten Gesprächen mit der Stadt, hat die Firma Finanzhyp der Stadt gegenüber die Übernahme der Planungskosten mündlich zugesichert. Zur Regelung der Kostenübernahme soll nun mit der Firma Finanzhyp ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB abgeschlossen werden Mit Schreiben vom 24. März 2017 welches als Anlage zum städtebaulichen Vertrag genommen werden soll, hatte die Firma Finanzhyp die Bereitschaft zur Kostenübernahme auch schriftlich erklärt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Firma Finanzhyp auf eigene Kosten, sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen. Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, wird die Firma Finanzhyp diese entsprechend auf eigene Rechnung in Auftrag geben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch